

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwassersatzung
vom 14.12.2017**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013, das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am 18.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) vom 14.12.2017 in der Fassung vom 19.11.2024 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung der Stadt Alpirsbach vom 14.12.2017 in der Fassung vom 19.11.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 42 der Abwassersatzung der Stadt Alpirsbach wird wie folgt geändert:

**„§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser bzw. Wasser

a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanaleinrichtungen: € 1,14,

b) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläreinrichtungen: € 2,62.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: € 0,47.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: € 21,90,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: € 4,38,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: € 2,19.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Alpirsbach, den 18.11.2025

gez.

Vanessa Schmidt

Bürgermeisterin